d) Sandlungsbienern auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte det letteren.

6, 3,

Eheftauen und Kinder, welche mit ihren Shegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Perricaten reifen, werben burch die Paffarten ber ledtern levitmirt.

§. 4.

Die Paffarten bleiben allen benjenigen verfagt:

a) welche nach ben bestehenben Gesehen auch bei Reisen im Inlande pagpflichtig find, jedensalls ben Dandwertegesellen und Gewerbegehütsen; b) ben Dienfloten und Arbeitluchenden aller Act;

c) benen, welche ein Gewerbe im Umbergieben betreiben.

5. 5.

Die Paffarten find nut auf bie Dauer eines Ralenberjahres gultig.

In der außeren Form berfelben foll bie möglichfte liebereinstimmung zwischen al. bem Paftartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werben, inobe- fonbere militen biefelben

auf ber erften Seite:

1) bas Bappenichilb bes betreffenben Staates,

2) bas Ralenberjahr, auf melches bie Paffarte lautet,

3) ben Namen, Stand und Bohnert bee Inhabers,

beigebrudtem Giegel ober Dienftstempel, und 5) bie Rummer bes Paffartenjournalo,

auf ber ameiten Seite:

6) bas Signalement bes Inhabere in ben angegebenen 4 Rubrifen unb 7) bellen Ramensunterschrift,

fo wie endlich auf bem Ranbe:

8) bie hinweisung auf Die gegen ben Migbrauch ber Paftarten in bem betreffenben Staate bestehenben Strafbestimmungen enthalten.

Fur bas Jahr 1851 tommen Paffarten von blauer Farbe gur Unwendung.